

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 01/2021 der GenSys GmbH (nachstehend GenSys genannt)

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Diese gelten nur, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 I BGB. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit diesem Kunden.

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Änderungen behalten wir uns vor, soweit diese für den Abnehmer zumutbar sind. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses inner-halb von zwei Wochen annehmen.

(2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb von 14 Tagen annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurück zu senden.

§ 2 Preise und Zahlungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Auftragsänderungskosten trägt der Abnehmer.

(3) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

(4) Bei Lohnbearbeitungsaufträgen ist der Wert des Schrottes, der Späne und sonstiger Abfälle im Lohnpreis enthalten.

(5) Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

(7) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber ohne Gewähr für Protest und nur nach Vereinbarung unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen, sofern der Abnehmer sämtliche Aufwendungen hierfür sofort in bar ausgleicht. Gutschriften hierüber erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehalten verfügen können.

(8) Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsfuß zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(9) Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsverbindlichkeiten nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen geleistet wird, sind wir berechtigt, ohne erneute Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen zurückzutreten.

(10) Der Abnehmer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

§ 3 Lieferzeiten

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten. Sie sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk verlassen hat oder von uns versandbereit gemeldet worden ist. Sie verlängert sich angemessen, unter Berücksichtigung unserer Gesamtplanung, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder Auftragsänderungen vornimmt.

(2) Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ein-schließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, in dem dieser in Annahmen- und Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Abnehmer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

(4) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn sie dem Abnehmer zumutbar sind.

§ 4 Güte und Menge

(1) Werkstoffzusammensetzung, Güte und Maße bestimmen sich nach den entsprechenden EN und DIN Normen bzw. Werkstoffdatenblättern, soweit ausländische Normen nicht schriftlich vereinbart sind.

(2) Branchenübliche Abweichungen bei Maßen und Mengen sind zulässig. Gewichtsbezogene Abrechnungen dürfen nach theoretischem Gewicht anerkannter Normen und Tabellen vorgenommen werden.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

(1) Die Lieferung erfolgt gem. Incoterms 2020 frei Frachtführer Wismar (FCA), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

(2) Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Kunden über.

(3) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaftsanzeige auf den Abnehmer über.

(4) Mangelhafte Waren sind vom Abnehmer unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

(5) Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Verpackungsverordnung. Verpackungen, die verschmutzt und nicht nach Material sortiert sind, werden nur gegen Kostenerstattung zurückgenommen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und seine Sonderformen

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltware). Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Be- und Verarbeitung von Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware. Bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltwaren mit anderen Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde uns bereits jetzt ihm zustehende Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware. Er verwarft sie unentgeltlich für uns. Die entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltware mit Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Er darf Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter Einhaltung unserer Zahlungsbedingungen veräußern. Diese Forderungen werden bereits jetzt in uns zustehenden Umfang an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe der Miteigentumsanteile.

(4) Bei jeder Weiterveräußerung hat sich der Kunde gegenüber seinem Kunden das Eigentum an der Vorbehaltware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltware vorbehalten. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltware ist unzulässig. Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist.

(5) Der Abnehmer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit erheblich mindern. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(6) Übersteigt der Nennwert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

(7) Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltware oder aus anderen Gründen dem Kunden Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese im uns zustehenden Umfang ebenfalls bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

§ 7 Mängelrüge und Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die gelieferten Waren, auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden sind, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit untersucht. Die Waren gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb sieben Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich erfolgt ist. Ein Mangel liegt in keinem Fall vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Auftragsbestätigung. Bei Waren, die als zweite Wahl verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zur Prüfung zu übersenden oder sonst zur Verfügung zu stellen. Zu dieser Prüfung und gegebenenfalls Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher

Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(4) Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht werden. Kommen wir unserer Nacherfüllungsverpflichtung nicht nach, kann der Kunde hinsichtlich des mangelhaften Teils Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Er muss uns zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens sechs Wochen setzen, in der die Folgen anzudrohen sind, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages haftet der Abnehmer für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigen übliche Sorgfalt, sondern für jedes Verretenmüssen.

(5) Für alle sonstigen dem Besteller wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware zustehenden Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haften wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8. Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren spätestens 12 Monate nach Lieferung der Ware an den Kunden oder dem von ihm benannten Lieferort.

(6) Gewährleistungsansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffungsgarantie richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware um einen Verbraucher, so ist der Abnehmer unter den Voraussetzungen des § 377 HGB zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB berechtigt, jedoch stehen ihm Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe der Regelungen in § 8 zu.

§ 8 Ausschluss und Begrenzung der Haftung auf Schaden und Anwedungersatz

(1) Für Ansprüche auf Schaden- und Aufwendungsersatz für schuldhaftige Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, u. a. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung, Produzentenhaftung, ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer dem Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten und nur für den typischen vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Falle der Haftung wegen grob fahrlässigen Verschuldens haften wir nur für den typischen vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist ferner eine verschuldensunabhängige Haftung.

(2) Der Haftungsausschluss und die -begrenzung des Absatzes 1 gelten nicht, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(3) Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem im Anspruch begründeten Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, den in Absatz 2 genannten Fällen und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungs-weise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Ist der Endabnehmer ein Verbraucher, gelten für die Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Regelungen des § 9 gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter.

§ 9 Besondere Bestimmungen

Bei Fertigung nach Kundenzeichnung, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen der durch die Ware verursachten Schäden frei, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wismar. Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Abnehmers.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Abnehmer sowie Dritten, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers haften, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 11 Auslegung

Falls es bei der Auslegung des Wortlautes der englischen Ausgabe Meinungsverschiedenheiten gibt, ist die Auslegung des deutschen Wortlautes maßgebend.